

# RS Vwgh 1995/7/18 AW 95/10/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.1995

## Index

L81515 Umweltschutz Salzburg  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;  
B-VG Art131 Abs2;  
Umweltschutzgesetz §3 Abs4;  
VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 92/10/0271 B 28. April 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Stattgebung - naturschutzbehördliche Bewilligung von Baumaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz - Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde ist als Amtspartei vom Gesetzgeber dazu berufen, nach Maßgabe der ihr gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsbefugnisse das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt - hier handelt es sich um das öffentliche Interesse des Landschaftsschutzes - zu vertreten. Insofern ist dann, wenn eine Amtspartei vor dem Verwaltungsgerichtshof die Rechtswidrigkeit des einen Dritten begünstigenden Verwaltungsaktes behauptet (vgl Art 131 Abs 2 B-VG), der mit der Ausübung der eingeräumten Berechtigung durch den Dritten "für den Beschwerdeführer verbundenen Nachteil" als ein Nachteil für die von der Amtspartei wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu verstehen.

## Schlagworte

Ausübung der Berechtigung durch einen Dritten Unverhältnismäßiger Nachteil Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:AW1995100007.A01

## Im RIS seit

23.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)